
Gesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz)

vom 18. Juni 2001 (Stand 1. Juni 2019)

Der Kantonsrat des Kantons Appenzell A.Rh.,

gestützt auf Art. 15 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995¹⁾ und im Sinne von Art. 13 der Bundesverfassung²⁾,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

(1.)

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz dient dem Schutz der Grundrechte von Personen, über welche öffentliche Organe Daten bearbeiten.

Art. 2 Begriffe

¹ Öffentliches Organ (Organ) ist, wer öffentliche Aufgaben des Kantons, der Gemeinden oder von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts erfüllt.

² Personendaten (Daten) sind Angaben über eine natürliche oder juristische Person oder über eine Personenvereinigung (betroffene Person), soweit diese bestimmt oder bestimmbar ist.

³ Besonders schützenswerte Personendaten sind Daten über

- a) religiöse, weltanschauliche oder politische Ansichten und Tätigkeiten,
- b) die Intimsphäre, die Gesundheit oder die Rassenzugehörigkeit sowie

¹⁾ KV (bGS [111.1](#))

²⁾ BV (SR [101](#))

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

c) * fürsorgliche, vormundschaftliche und strafrechtliche Verfahren und Massnahmen.

⁴ Ein Persönlichkeitsprofil ist eine Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt.

⁵ Eine Bearbeitung von Personendaten ist jeder Umgang mit Daten, wie die Beschaffung, Aufbewahrung, Verwendung, Veränderung, Bekanntgabe oder Vernichtung.

⁶ Eine Datensammlung ist eine Sammlung von Daten, die nach der betroffenen Person erschlossen oder erschliessbar ist.

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt, soweit nicht eidgenössisches oder weitergehendes kantonales¹⁾ Recht anwendbar ist, für jede Bearbeitung von Daten, unabhängig von den dabei angewandten Mitteln und Verfahren.

² Dem Gesetz unterstehen alle Organe mit Ausnahme derjenigen der kirchlichen Körperschaften sowie Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen; vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 3.

Art. 4 Zulässigkeit der Bearbeitung

¹ Organe dürfen Daten bearbeiten, wenn dies für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.

² Besonders schützenswerte Daten und Persönlichkeitsprofile dürfen nur bearbeitet werden, wenn es für die in einem formellen Gesetz klar umschriebene Aufgabe unentbehrlich ist.

³ Die Daten dürfen nicht wider Treu und Glauben und nur zu dem bei der Beschaffung angegebenen, aus den Umständen ersichtlichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Zweck bearbeitet werden.

⁴ Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über das Archivwesen.²⁾

¹⁾ Namentlich Zivilprozessordnung (bGS [231.1](#)), G über den Strafprozess (bGS [321.1](#)), G über das Verwaltungsverfahren (bGS [143.5](#)) und V über die Rechtsstellung der Patienten und Patientinnen der kantonalen Spitäler (bGS [812.112](#)).

²⁾ Vgl. namentlich das Archivgesetz (bGS [421.10](#)).

Art. 5 Richtigkeit der Daten

¹ Daten müssen richtig sein.

Art. 6 Verantwortung der Organe

¹ Für den Datenschutz ist das Organ verantwortlich, welches die Daten zur Erfüllung seiner Aufgabe bearbeitet oder bearbeiten lässt.

² Bearbeiten mehrere Organe Daten einer Datensammlung, so ist ein Organ zu bezeichnen, welches die Hauptverantwortung trägt.

II. Datenbearbeitung

(2.)

Art. 7 Beschaffung und Bearbeitung

¹ Die Beschaffung von Daten muss für die betroffene Person erkennbar sein.

² Diese Anforderung muss nicht erfüllt sein, wenn

- a) die betroffene Person ihre Daten allgemein zugänglich gemacht hat oder
- b) die Erkennbarkeit die Erfüllung der Aufgabe vereiteln würde.

³ Auf Ersuchen sind der betroffenen Person die Rechtsgrundlage und der Zweck der Bearbeitung, die Kategorien der bearbeiteten Daten, die an der Datensammlung Beteiligten und die Datenempfängerinnen und Datenempfänger bekannt zu geben.

Art. 8 Bekanntgabe

a) An Organe

¹ Daten können anderen Organen bekannt gegeben werden, wenn

- a) das verantwortliche Organ dazu rechtlich verpflichtet oder ermächtigt ist,
- b) die Empfängerin oder der Empfänger die Daten im Einzelfall zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben benötigt oder
- c) die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder ihre Zustimmung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf.

² Besonders schützenswerte Daten dürfen nur bekannt gegeben werden, wenn

- a) das verantwortliche Organ aufgrund einer klaren Rechtsgrundlage dazu verpflichtet oder ermächtigt ist,
- b) für die Empfängerin oder den Empfänger die Daten im Einzelfall zur Erfüllung einer rechtlichen klar umschriebenen Aufgabe unentbehrlich sind oder
- c) die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat.

³ Untersteht die Empfängerin oder der Empfänger nicht diesem Gesetz, so werden die Daten nur bekannt gegeben, wenn sichergestellt ist, dass die Bearbeitung nach den Grundsätzen dieses Gesetzes erfolgt.

Art. 9 b) An Private
1. Im Allgemeinen

¹ Daten können Privaten bekannt gegeben werden, wenn

- a) das verantwortliche Organ dazu rechtlich verpflichtet oder ermächtigt ist oder
- b) die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder ihre Zustimmung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf.

² Besonders schützenswerte Daten dürfen nur bekannt gegeben werden, wenn

- a) das verantwortliche Organ aufgrund einer klaren Rechtsgrundlage dazu verpflichtet oder ermächtigt ist oder
- b) die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat.

Art. 10 2. Durch die Einwohnerkontrolle

¹ Die Einwohnerkontrolle gibt Privaten im Einzelfall auf Gesuch Name, Vorname, Adresse sowie Zu- und Wegzug einer Person bekannt.

² Sie gibt im Einzelfall auf Gesuch Geburtsdatum, Zivilstand, Bürgerort und Beruf bekannt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht.

³ Sie kann diese Daten systematisch geordnet bekannt geben, wenn sichergestellt ist, dass sie ausschliesslich für schutzwürdige ideelle Zwecke verwendet und nicht an Drittpersonen weitergegeben werden.

Art. 11 3. Sperrung

¹ Die betroffene Person kann die Bekanntgabe ihrer Daten an Dritte sperren lassen.

² Die Bekanntgabe ist trotz Sperrung zulässig, wenn

- a) das verantwortliche Organ dazu rechtlich verpflichtet ist oder
- b) im Gesuch glaubhaft gemacht wird, dass die Sperrung rechtsmissbräuchlich erfolgte.

Art. 12 c) Durch Veröffentlichung

¹ Daten können in allgemein zugänglichen Veröffentlichungen bekannt gegeben werden, wenn

- a) kein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person beeinträchtigt wird und diese nach vorausgegangener Information nicht zum Voraus gegen die Veröffentlichung Einsprache erhoben hat oder
- b) das verantwortliche Organ dazu rechtlich verpflichtet oder ermächtigt ist.

Art. 13 d) Einschränkungen

¹ Die Bekanntgabe von Daten kann aus überwiegenden öffentlichen oder aus schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person eingeschränkt, mit Auflagen verbunden oder verweigert werden.

Art. 13a * Bekanntgabe ins Ausland

¹ Personendaten dürfen nicht ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn dadurch die Persönlichkeit der betroffenen Personen schwerwiegend gefährdet würde, namentlich weil eine Gesetzgebung fehlt, die einen angemessenen Schutz gewährleistet.

² Fehlt eine Gesetzgebung, die einen angemessenen Schutz gewährleistet, so können Personendaten ins Ausland nur bekannt gegeben werden, wenn:

- a) hinreichende Garantien, insbesondere durch Vertrag, einen angemessenen Schutz im Ausland gewährleisten;
- b) die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat;
- c) die Bekanntgabe im Einzelfall für die Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses oder für die Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gericht unerlässlich ist;

- d) die Bekanntgabe im Einzelfall erforderlich ist, um das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person zu schützen;
- e) die betroffene Person die Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat.

Art. 14 Bearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke

¹ Das Organ kann ungeachtet von Art. 4 Abs. 2 und 4 sowie Art. 8 bis 11 Daten für einen nicht personenbezogenen Zweck, namentlich für Statistik, Planung und Forschung, bearbeiten, wenn

- a) die Daten anonymisiert werden, sobald der Stand der Bearbeitung es erlaubt, und
- b) die Ergebnisse der Bearbeitung so bekannt gegeben werden, dass Rückschlüsse auf die betroffene Person nicht möglich sind.

Art. 15 Bearbeitung durch Drittpersonen

¹ Überträgt das Organ die Bearbeitung von Daten einer Drittperson, so stellt es den Datenschutz durch Auflagen, durch Vereinbarungen oder auf andere Weise sicher.

Art. 16 Datensicherheit

¹ Wer Daten bearbeitet, sichert sie durch technische und organisatorische Vorkehrungen vor Verlust, Entwendung sowie unbefugter Kenntnisnahme und Bearbeitung.

Art. 17 Archivierung und Vernichtung

¹ Die Organe überprüfen jährlich ihre Daten. Nicht mehr benötigte Daten werden dem zuständigen Archiv zur Archivierung angeboten. Verzichtet dieses nach den Vorschriften des Archivwesens¹⁾ auf eine Aufbewahrung, sind die Daten innert Jahresfrist zu vernichten.

¹⁾ Archivgesetz(bGS [421.10](#))

III. Datensammlungen

(3.)

Art. 18 Register
a) Grundsatz

¹ Der Kanton, die Gemeinden und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten führen je ein zentrales Register ihrer Datensammlungen.

² Die Organe des Kantons führen ein Register der in ihrem Verantwortungsbereich bestehenden Datensammlungen.

³ Die Register sind öffentlich und enthalten für jede Datensammlung Angaben über

- a) die Art und die Herkunft der Daten,
- b) die Rechtsgrundlage, den Zweck und die Mittel der Bearbeitung,
- c) das verantwortliche Organ,
- d) die regelmässigen Empfängerinnen und Empfänger der Daten oder von Kopien sowie
- e) die Zugriffsberechtigung auf Datensammlungen.

⁴ Der Hinweis auf die Öffentlichkeit der zentralen Register des Kantons und der Gemeinden sowie der Ort, wo sie eingesehen werden können, ist durch die Organe jährlich in ihren amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen.

Art. 19 b) Ausnahmen

¹ Nicht registriert werden Datensammlungen, die

- a) nicht auf Dauer angelegt sind,
- b) nur Kopien oder Bearbeitungsmittel sind oder
- c) von einzelnen Personen ausschliesslich als persönliche Arbeitsmittel verwendet werden.

IV. Schutz der betroffenen Personen

(4.)

Art. 20 Einsicht in die Register

¹ Jede Person kann Einsicht in die Register der Datensammlungen nehmen.

Art. 21 Auskunft
a) Grundsatz

¹ Das verantwortliche Organ erteilt jeder Person Auskunft darüber, welche Daten über sie in einer bestimmten Datensammlung bearbeitet werden und gewährt ihr Einsicht in diese Daten.

² Wer um Auskunft oder Einsicht ersucht, hat sich über seine Identität auszuweisen.

³ Die Auskunft wird in allgemeinverständlicher Form und auf Gesuch hin schriftlich erteilt.

Art. 22 b) Einschränkungen

¹ Auskunft und Einsicht können eingeschränkt oder verweigert werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen oder schutzwürdige Interessen einer Drittperson dies erfordern.

² Wenn die Auskunft an die betroffene Person dieser zu schwerem Nachteil reichen könnte, kann sie einer dazu bevollmächtigten Person erteilt werden.

³ Die Einschränkung oder Verweigerung von Auskunft und Einsicht ist zu begründen.

Art. 23 Berichtigung

¹ Die betroffene Person und wer sonst ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht, kann die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen.

² Bestreitet das Organ die Unrichtigkeit der Daten, so obliegt ihm der Beweis der Richtigkeit. Die betroffene Person hat soweit zumutbar bei der Abklärung mitzuwirken.

³ Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit bewiesen werden, so bringt das Organ bei den Daten einen entsprechenden Vermerk an.

Art. 24 Andere Rechte

¹ Die betroffene Person und wer sonst ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht, kann verlangen, dass

a) die widerrechtliche Bearbeitung von Daten unterlassen wird,

- b) widerrechtlich erhobene, aufbewahrte oder verwendete Daten vernichtet oder die Folgen der widerrechtlichen Bearbeitung anderswie beseitigt werden oder
- c) die Widerrechtlichkeit einer Bearbeitung festgestellt wird.

Art. 25 Verfahren

¹ Das verantwortliche Organ entscheidet über Gesuche gemäss Art. 21 bis 25. Die Verfügungen sind dem Datenschutz-Kontrollorgan zuzustellen. *

² Die Verfügung kann mit Rekurs¹⁾ angefochten werden.

³ Verfügungen eines Departements oder des Gemeinderates können an das Obergericht weitergezogen werden, ebenso Verfügungen oberster Organe öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten.

⁴ Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Obergerichtes entscheidet im summarischen Verfahren.²⁾

V. Aufsicht

(5.)

Art. 26 Aufsichtsorgan

¹ Der Kantonsrat wählt ein kantonales Datenschutz-Kontrollorgan als unabhängiges und nicht weisungsgebundenes Aufsichtsorgan.

² Das kantonale Datenschutz-Kontrollorgan übt die Aufsicht über die Anwendung dieses Gesetzes durch den Kanton, die Gemeinden und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten aus. Die Kosten trägt der Kanton.

³ Der Kantonsrat ist befugt, die Aufgabe des Aufsichtsorgans einer kantonsübergreifenden Datenschutzstelle zu übertragen. *

Art. 27 Aufgaben

¹ Das Aufsichtsorgan

- a) überwacht die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz,
- b) berät die betroffenen Personen über ihre Rechte,

¹⁾ Vgl. Art. 30 ff. des G über die Verwaltungsrechtspflege (bGS [143.1](#)).

²⁾ Vgl. Art. 221 bis 228 der Zivilprozessordnung (bGS [231.1](#)).

- c) vermittelt zwischen den betroffenen Personen und verantwortlichen Organen,
- d) * berät die öffentlichen Organe in Fragen des Datenschutzes,
- e) * prüft Bearbeitungsmethoden vorab, die geeignet sind, die Persönlichkeit einer grösseren Anzahl von Personen zu verletzen,
- f) * arbeitet zur Erfüllung der Kontrollaufgaben mit den Kontrollorganen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen,
- g) * beantragt dem Kantonsrat im Rahmen des Voranschlags die notwendigen Kredite,
- h) * erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

² Das Aufsichtsorgan kann bei den verantwortlichen Organen und bei beauftragten Dritten Auskünfte über die Datenbearbeitung einholen und Einsicht in die bearbeiteten Daten nehmen.

³ Es kann die offensichtliche Gefährdung oder Verletzung von Rechten betroffener Personen bei der dem verantwortlichen Organ vorgesetzten Behörde anzeigen.

⁴ Dem Aufsichtsorgan stehen keine Entscheidbefugnisse zu. Es ist berechtigt, zur Wahrung der Datenschutzvorschriften Rechtsmittel zu ergreifen. *

VI. Gebühren

(6.)

Art. 28 Kostenpflicht

¹ Die Auskunft, die Gewährung von Einsicht und die Sperrung von Daten¹⁾ erfolgen kostenlos.

² Eine Gebühr kann verlangt werden, wenn

- a) die Behandlung eines Gesuches einen unverhältnismässigen Aufwand erfordert oder
- b) das Gesuch mutwillig gestellt wurde.

³ Die Anwendung besonderer Gebührentarife²⁾ auf andere Verrichtungen bleibt vorbehalten.

¹⁾ Art. 12 und 21 bis 23 dieses Gesetzes.

²⁾ Vgl. vor allem das G über die Gebühren in Verwaltungssachen (bGS [233.2](#)), die V über die Rechtskosten und Entschädigungen in der Zivil- und Strafrechtspflege (bGS [233.3](#)) und das G über die Gebühren der Gemeinden (bGS [153.2](#)).

VII. Schlussbestimmungen

(7.)

Art. 29 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen und Weisungen.

² Er kann im Rahmen des Gesetzes ergänzende Vorschriften erlassen, namentlich

- a) im Bereich des Gesundheits- und Polizeiwesens und
- b) über die Geschäftsführung des kantonalen Datenschutz-Kontrollorgans.

Art. 30 Übergangsbestimmungen

¹ Die Gemeinden und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten haben ihre zentralen Register¹⁾ bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erstellen.

Art. 31 Aufgehobenes Recht; Referendum und Inkrafttreten

¹ Mit dem Inkrafttreten wird Art. 9 der Verordnung über die Niederlassung und den Aufenthalt von Schweizern²⁾ aufgehoben.

² Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.³⁾

³ Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.⁴⁾

¹⁾ Vgl. Art. 18 dieses Gesetzes

²⁾ bGS [122.12](#)

³⁾ Die Referendumsfrist ist am 21. August 2001 unbenützt abgelaufen (vgl. RRB vom 28. August 2001).

⁴⁾ 1. Januar 2002 (RRB vom 28. August 2001)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
18.02.2008	01.06.2008	Art. 13a	eingefügt	1088 / 2008, S. 600
18.02.2008	01.06.2008	Art. 25 Abs. 1	geändert	1088 / 2008, S. 600
18.02.2008	01.06.2008	Art. 26 Abs. 3	eingefügt	1088 / 2008, S. 600
18.02.2008	01.06.2008	Art. 27 Abs. 1, d)	geändert	1088 / 2008, S. 600
18.02.2008	01.06.2008	Art. 27 Abs. 1, e)	geändert	1088 / 2008, S. 600
18.02.2008	01.06.2008	Art. 27 Abs. 1, f)	eingefügt	1088 / 2008, S. 600
18.02.2008	01.06.2008	Art. 27 Abs. 1, g)	eingefügt	1088 / 2008, S. 600
18.02.2008	01.06.2008	Art. 27 Abs. 1, h)	eingefügt	1088 / 2008, S. 600
18.02.2008	01.06.2008	Art. 27 Abs. 4	geändert	1088 / 2008, S. 600
20.02.2012	01.01.2013	Art. 2 Abs. 3, c)	geändert	1206 / 2012, S. 246
24.09.2018	01.06.2019	Art. 27 Abs. 1, g)	geändert	1367 / 2018, S. 1336
24.09.2018	01.06.2019	Art. 27 Abs. 1, h)	geändert	1367 / 2018, S. 1336

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
Art. 2 Abs. 3, c)	20.02.2012	01.01.2013	geändert	1206 / 2012, S. 246
Art. 13a	18.02.2008	01.06.2008	eingefügt	1088 / 2008, S. 600
Art. 25 Abs. 1	18.02.2008	01.06.2008	geändert	1088 / 2008, S. 600
Art. 26 Abs. 3	18.02.2008	01.06.2008	eingefügt	1088 / 2008, S. 600
Art. 27 Abs. 1, d)	18.02.2008	01.06.2008	geändert	1088 / 2008, S. 600
Art. 27 Abs. 1, e)	18.02.2008	01.06.2008	geändert	1088 / 2008, S. 600
Art. 27 Abs. 1, f)	18.02.2008	01.06.2008	eingefügt	1088 / 2008, S. 600
Art. 27 Abs. 1, g)	18.02.2008	01.06.2008	eingefügt	1088 / 2008, S. 600
Art. 27 Abs. 1, g)	24.09.2018	01.06.2019	geändert	1367 / 2018, S. 1336
Art. 27 Abs. 1, h)	18.02.2008	01.06.2008	eingefügt	1088 / 2008, S. 600
Art. 27 Abs. 1, h)	24.09.2018	01.06.2019	geändert	1367 / 2018, S. 1336
Art. 27 Abs. 4	18.02.2008	01.06.2008	geändert	1088 / 2008, S. 600